

AKKREDITIERUNGSBESTÄTIGUNG

Dem Ansuchen des Bildungsträgers Verein [REDACTED]
auf Akkreditierung des Angebots

[REDACTED],
Nr. [REDACTED], für den Programmbereich Basisbildung

wird aufgrund der Behandlung des Ansuchens durch die Akkreditierungsgruppe
unter den umseitig angeführten Auflagen stattgegeben.

Die Akkreditierung erfolgt für den Zeitraum von 14.02.2018 bis 31.12.2021.

Diese Akkreditierungsbestätigung ersetzt die vorhergehende, welche damit nicht mehr gültig ist.

Das akkreditierte Bildungsangebot wird auf www.initiative-erwachsenenbildung.at veröffentlicht.

Diese Bestätigung ist dem Förderansuchen beizulegen.

Ergeben sich innerhalb dieses Zeitraums wesentliche Änderungen des akkreditierten Programms (siehe Beiblatt), so ist die
Geschäftsstelle davon umgehend in Kenntnis zu setzen.

Im Zuge der Akkreditierung wurde die Kostenstruktur im Sinne der Bandbreite des Normkostenmodells anhand folgender Parameter
überprüft: Kursdauer, Gruppengröße, geplante Kosten/UE (Basisbildung), geplante Kosten/TeilnehmerIn (Pflichtschulabschluss). Die
Förderhöhe ist nicht Gegenstand der Akkreditierung.

Die Akkreditierung gilt für die Durchführung des Bildungsangebotes an den auf der folgenden Seite genannten Standorten.

Werden die Auflagen nicht, nicht fristgerecht oder unvollständig erfüllt, erlischt die Akkreditierung mit dem Ablauf genannter Frist/en.

Dies wird in Folge auch der zuständigen Förderungsstelle mitgeteilt.

Wien, am 02.04.2019

Geschäftsstelle
Initiative Erwachsenenbildung
im Auftrag der Akkreditierungsgruppe



Die Akkreditierung gilt für die Durchführung des Bildungsangebotes an den im Folgenden genannten Standorten:

Innsbruck
Andreas Hofer Strasse 46/1
6020 Innsbruck

Wörgl
Brixentaler Strasse 5
6300 Wörgl

Schwaz
Innsbruckerstraße 46
6130 Schwaz

Telfs
Kirchstrasse 12, im Sozial- und Gesundheitssprengel
6410 Telfs

Landeck
Maisengasse 12
6500 Landeck

Initiative Erwachsenenbildung
1010 Wien, Universitätsstraße 5

Tel.: +43 1 523 87 65 – 615
Fax: +43 1 523 87 65 – 20

office@initiative-erwachsenenbildung.at
www.initiative-erwachsenenbildung.at



LAND KÄRNTEN

LAPOS
LAPOS
LAPOS



LAND
SALZBURG

Das Land
Steiermark



Vorarlberg

Land Wien

BMBWF



Eine Kooperation des Bundesministeriums für Bildung und Frauen und der Länder gemäß Art. 15a B-VG

Auflagen für die Akkreditierung des Angebots Lernnetzwerk für MigrantInnen, des Bildungsträgers Verein Multikulturell laut Entscheidung vom 02.04.2019:

Die Auflagen im Einzelnen:

C.1.1. TrainerIn {0} [REDACTED]

Der Nachweis über den Abschluss einer mit dem Programmplanungsdokument konformen fachspezifischen Ausbildung für Basisbildung (siehe Programmplanungsdokument, 4.7.4, Qualifikation der TrainerInnen) mit genauer Angabe zu Curriculum, Terminen sowie Umfang der Präsenz-, Praktikums- und Selbststudiums-Zeiten ist bis längstens 21.2.2020 zu erbringen. Zudem sind der/dem TrainerIn Möglichkeiten von 5 Hospitationseinheiten mit erfahrenen BasisbildungstrainerInnen zu eröffnen. Die Hospitation ist zu dokumentieren und im Zuge der Auflagenerfüllung nachzuweisen. Als Nachweis gilt eine Bestätigung, aus der die Namen der beteiligten Personen, die Termine und das Ausmaß der Hospitation hervorgehen.

C.1.1. TrainerIn {0} [REDACTED]

Der Nachweis über den Abschluss einer mit dem Programmplanungsdokument konformen fachspezifischen Ausbildung für Basisbildung (siehe Programmplanungsdokument, 4.7.4, Qualifikation der TrainerInnen) mit genauer Angabe zu Curriculum, Terminen sowie Umfang der Präsenz-, Praktikums- und Selbststudiums-Zeiten ist bis längstens 21.2.2020 zu erbringen.

C.1.1. TrainerIn {0} [REDACTED]

Der Nachweis über den Abschluss einer mit dem Programmplanungsdokument konformen fachspezifischen Ausbildung für Basisbildung (siehe Programmplanungsdokument, 4.7.4, Qualifikation der TrainerInnen) mit genauer Angabe zu Curriculum, Terminen sowie Umfang der Präsenz-, Praktikums- und Selbststudiums-Zeiten ist bis längstens 21.2.2020 zu erbringen.

C.1.1. TrainerIn {0} [REDACTED]

Die/der TrainerIn verfügt über keine ausreichende einschlägige Berufserfahrung (siehe Programmplanungsdokument, 4.7.4, Qualifikation der TrainerInnen), daher ist ihr/ihm die Möglichkeit von 5 Hospitationseinheiten mit erfahrenen BasisbildungstrainerInnen zu eröffnen. Die Hospitation ist zu dokumentieren und im Zuge der Auflagenerfüllung bis längstens 21.2.2020 nachzuweisen. Als Nachweis gilt eine Bestätigung, aus der die Namen der beteiligten Personen, die Termine und das Ausmaß der Hospitation hervorgehen.

C.2.1. BeraterIn {0}

Der Nachweis über den Abschluss einer dem Programmplanungsdokument entsprechenden Qualifikationsmaßnahme im Bereich Beratung ist bis längstens 08.08.2019 zu erbringen.

Überdies sind der Kollegin Möglichkeiten der Intervention im Ausmaß von mindestens drei Terminen zu ermöglichen - diese sind im Zuge der Auflagenerfüllung dokumentiert nachzuweisen.

Als Nachweis gilt eine Bestätigung, aus der die Namen der beteiligten Personen, die Termine und das Ausmaß der Intervention hervorgehen.

Ergeben sich innerhalb des Akkreditierungszeitraums wesentliche Änderungen des akkreditierten Bildungsangebots, so sind diese umgehend zur Nachakkreditierung einzureichen, wenn

- a) mehr als 30% der TrainerInnen und/oder BeraterInnen nicht mehr mit den bei der ersten Akkreditierung des Ansuchens angegebenen Personen ident sind. In diesem Fall ist die aktualisierte Auflistung sämtlicher TrainerInnen bzw. BeraterInnen samt den erforderlichen Nachweisen zur Nachakkreditierung einzureichen.
- b) die/der Angebotsverantwortliche wechselt. In diesem Fall sind die Angaben zur neuen verantwortlichen Person samt den erforderlichen Nachweisen zur Nachakkreditierung einzureichen.
- c) wesentliche Änderungen des Angebots vorgenommen werden (Anzahl der Unterrichtseinheiten gesamt oder einzelner Module, Inhalte, Methoden u.ä.). In diesem Fall sind die Angaben zum veränderten Angebot bzw. die Neukonzeption zur Nachakkreditierung einzureichen, wobei die Änderungen deutlich kenntlich zu machen sind.
- d) befristete Nachweise ablaufen (Ö-Cert, Bescheid zur Prüfungsberechtigung, u.a.). In diesem Fall sind die aktualisierten Nachweise vor dem Ablauftermin der im Ansuchen angegebenen Nachweise zur Nachakkreditierung einzureichen.

